

I R 4/20 (I R 18/19) - Keine Entscheidung des EuGH über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand

Damit kommt es (zunächst) nicht zur Klärung der Frage, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG eine selektive [Beihilfe](#) für bestimmte [Unternehmen](#) oder Produktionszweige darstellt und damit als genehmigungspflichtige staatliche [Beihilfe](#) i.S. von [Art. 107 Abs. 1 AEUV](#) i.V.m. [Art. 108 Abs. 3 AEUV](#) (des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) anzusehen ist. Der Vorlagebeschluss an den EuGH ist durch die Rücknahme gegenstandslos geworden. Davon unberührt bleibt allerdings das Recht der Europäischen Kommission von sich aus die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt im Rahmen des hierfür in [Art. 108 AEUV](#) vorgesehenen Verfahrens zu prüfen.

BFH-Beschluss vom 29.01.2020 - I R 4/20 ([I R 18/19](#)) - [BFH PM 08/2020](#)

(siehe [BFH PM 69/2019](#) vom 24. Oktober 2019)